

## Glossarium Nebenstrafrecht (SVG; BetmG)

Aus dem Skript Prof. Eicker: Praxisrelevante Bestimmungen aus dem Nebenstrafrecht HS 2010.

S.Moser/O.Kurmann

### SVG

<b>Öffentlicher Verkehr (Art. 237 StGB)</b>	Jede Ortsveränderung von Personen und Waren auf öff. Strassen und Wegen i.w.S. Der Verkehr ist <i>öffentlich</i> , wenn er auf einer Fläche stattfindet, welche dem allg. Verkehr gewidmet ist und damit einem unbestimmbaren Personenkreis zur Verfügung steht, also nicht alleine dem privaten Gebrauch dient.
<b>Eisenbahnverkehr (Art. 238 StGB)</b>	<i>Eisenbahn</i> ist jedes schienengebundene Verkehrsmittel am Boden.
<b>Erheblichkeit der Gefährdung von Leib, Leben oder Eigentum (Art. 238 II StGB)</b>	(Zweck: Eisenbahnerprivileg) <i>Erheblich</i> ist es bereits, wenn er nicht mehr als klein oder leicht bezeichnet werden kann.
<b>Öffentliche Verkehrsanstalt (Art. 239 StGB)</b>	Die Tragweite der <i>Öffentlichkeit</i> ist heftig umstritten. BGR: sowohl öffentliche wie auch die privatrechtlich betriebene, welche im Dienst der Öffentlichkeit steht.
<b>hindern, stören, gefährden (Art. 239 StGB)</b>	<i>Hinderung</i> = die mindestens vorübergehende Verunmöglichung des Betriebs <i>Störung</i> = die qualitative Beeinträchtigung des Betriebs <i>Gefährdung</i> = das Herbeiführen der nahen und ernstlichen Wahrscheinlichkeit einer Hinderung oder Störung des Betriebs
<b>Verkehr auf den öffentlichen Strassen (Art. 1 I SVG)</b>	<i>Strassen</i> sind die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen. <i>Öffentlich</i> sind Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.
<b>grobe Verkehrsverletzung (Art. 90 Ziff. 2 SVG)</b>	<b>obj:</b> wichtige Verkehrsvorschrift in gravierender Weise verletzt; <b>subj:</b> rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten (mind. grobe Fahrlässigkeit)
<b>Wichtige Verkehrsvorschrift (Art. 90 Ziff. 2 SVG)</b>	grundlegende Vorschrift, die besonders unfallträchtiges Verhalten verbietet
<b>ernstliche Gefahr (Art. 90 Ziff. 2 SVG)</b>	konkrete Gefahr hervorgerufen oder abstrakt die Möglichkeit einer ernstlichen Gefahr geschaffen

<b>in Kauf nehmen (Art. 90 Ziff. 2 SVG)</b>	Trotz fälschlichem Wortlaut <u>grobe Fahrlässigkeit</u> genügend. Bei <i>bewusster</i> Fahrlässigkeit nimmt das BGer immer an, dass der Fahrer grob fahrlässig handelte. <i>Unbewusste</i> Fahrlässigkeit ist nur dann grob, wenn der Fahrzeugführer eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig überhaupt nicht in Erwägung zieht („wie hed är nur chönne“)
<b>Führen eines Fahrzeuges (Art. 91 I SVG)</b>	im öffentlichen Verkehr in Bewegung setzen. Führer ist, wer am Steuer sitzt und die für die Fortbewegung erforderlichen Mechanismen auslöst
<b>Angetrunken (Art. 91 I SVG)</b>	Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung. Mehr als 0,5 Gewichtspromille. Qualifizierter Fall ab 0,8 Promille. Zwischen 0,5 und 0,8 Promille: Wenn besondere Umstände, dann auch qualifizierter Fall!
<b>aus anderen Gründen fahruntfähig (Art. 91 II SVG)</b>	Bsp: Drogen, Medikamentenmissbrauch, Übermüdung
<b>widersetzen (Art. 91a SVG)</b>	Verhalten, dass die Untersuchung nicht ausgeführt werden kann
<b>Entziehen (Art. 91a SVG)</b>	Entfernung, bevor die Untersuchung durchgeführt werden kann. Nicht-Ausführung der geforderten Bewegungen
<b>Zweckvereitelung (Art. 91a SVG)</b>	Verunmöglichen des Untersuchungserfolgs durch geeignete Massnahmen (Cognac-Alibi)
<b>Verkehrsunfall (Art. 92 I SVG)</b>	unvorhergesehenes, ungewollt eingetretenes, also nie vorsätzlich, aber meist fahrlässig herbeigeführtes Ereignis, welches mit dem Strassenverkehr und seinen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat
<b>Flucht (Art. 92 II SVG)</b>	Der in den Unfall verwickelte Fahrzeuglenker verlässt den Unfallort ohne Erlaubnis der Polizei mit oder ohne Auto. Oder er bleibt am Unfallort, verschleiert aber seine Beteiligung am Unfall
<b>Betriebssicherheit (Art. 93 Ziff. 1 SVG)</b>	Art. 29 SVG: Fahrzeuge müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und Strassen nicht beschädigt werden.
<b>Gefahr eines Unfalls (Art. 93 Ziff. 1 SVG)</b>	Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr. Wenn die ernstliche Wahrscheinlichkeit eines Unfalls gegeben ist.
<b>Entwendung eines Fahrzeuges (Art. 94 Ziff. 1 SVG)</b>	Jemand nimmt gegen den Willen des Halters oder eines anderweitig Berechtigten ein Motorfahrzeug in Besitz. Fremder Gewahrsam wird gebrochen und ein eigener Gewahrsam begründet. Gewahrsam als tatsächliche oder gelockerte Sachherrschaft inkl. Sachherrschaftswillen. <b>Wichtig:</b> Subj. darf nur eine von Anfang an geplante, vorübergehende Gebrauchsabsicht vorliegen, sonst Diebstahl (139 StGB)!

<b>Mitfahren (Art. 94 Ziff. 1 SVG)</b>	Jedes Benutzen des entwendeten Fahrzeugs, egal ob auf den für die Mitfahrer vorgesehenen Sitzen oder im Kofferraum.
<b>Eigenmächtige Verwendung eines anvertrauten Motorfahrzeugs (Art. 94 Ziff. 2 SVG)</b>	Verwendung des Fahrzeugs zu Fahrten, zu denen man offensichtlich nicht ermächtigt ist. Anvertraut ist Fahrzeug, wenn es dem Täter überlassen wurde mit der Anweisung, mit dem Fahrzeug in einer bestimmten Art und Weise im Interesse des Berechtigten umzugehen.
<b>Ohne Führerausweis (Art. 95 Ziff. 1 I SVG)</b>	Keinen Führerausweis besitzt diejenige Person, der überhaupt nie ein Ausweis ausgestellt worden war, und diejenige, die nur über einen ungültigen oder über einen solchen verfügt, der nicht zur Kategorie von Fahrzeugen entspricht, der das von ihr gesteuerte Fahrzeug angehört.
<b>Überlassen eines Fahrzeuges (Art. 95 Ziff. 1 III SVG)</b>	Halter oder sonst wie Berechtigter stellt das Motorfahrzeug einem anderen zur Verfügung. Blosses Dulden reicht nicht.
<b>Verweigerung des Ausweises (Art. 95 Ziff. 2 SVG)</b>	Ablehnung eines Gesuchs um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises durch die Zulassungsbehörde.

<b>BetmG</b>	
<b>Unbefugt</b>	Fehlen einer behördlichen Bewilligung
<b>Anbauen</b>	Aussaat von Samen und Aufzucht der Pflanze
<b>Herstellen</b>	Alle Verfahren, die geeignet sind, Betm zu erzeugen
<b>Ausziehen</b>	Trennung eines Betm von anderen Stoffen
<b>Umwandeln</b>	Chemische oder mechanische Transformation eines Betm in eine andere Substanz mit andersartiger Wirkung
<b>Verarbeitung</b>	Veränderung der Erscheinungsform eines Betm (Bsp. Strecken von Drogen)
<b>Lagern</b>	Ähnlich Aufbewahrung (siehe unten)
<b>Versenden</b>	Überlassung an einen andern zum Zwecke der Beförderung
<b>Befördern</b>	Transport von einem Ort zum anderen.

<b>Einführen</b>	Jedes Verbringen vom Ausland in das Zollgebiet der Schweiz (auch verbringen lassen!)
<b>Ausführen</b>	Jedes Verbringen von Betm aus dem schweizerischen Zollgebiet in ausländisches Zollgebiet
<b>Durchführen</b>	Beförderung von Betm vom Ausland durch die Schweiz ins Ausland
<b>Anbieten</b>	Offerte zur Übertragung der Verfügungsgewalt an einem Betm. H.L.: Anbieter muss sich bereits im Besitze des Betm befinden!
<b>Verteilen</b>	Siehe „Abgeben“
<b>Verkaufen</b>	Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung zur Abgabe von Betm gegen Bezahlung eines Kaufpreises
<b>Vermitteln</b>	Herstellung des Kontakts zwischen potentiellm Veräusserer und potentiellm Bezüger von Betm
<b>Verschaffen</b>	Übergabe von Betm an einen anderen, die nicht direkt verfolgt, sondern durch eine Hilfsperson
<b>Verordnen</b>	Persönliche und schriftliche Anweisung eines Unbefugten an einen Apotheker, an eine bestimmte Person Betm abzugeben
<b>In Verkehr bringen</b>	Alle Tathandlungen, durch die ein anderer die Möglichkeit erhält, die Verfügungsgewalt über Betm zu erlangen
<b>Abgeben</b>	Unentgeltliches Einräumen der eigenen Verfügungsgewalt an einen anderen durch Überlassung von Betm
<b>Besitzen</b>	Gewahrsam haben (tatsächliche Sachherrschaft, getragen von einem Sachherrschaftswillen)
<b>Aufbewahren</b>	Siehe „Besitzen“
<b>Kaufen</b>	Auf Rechtsgeschäft beruhende entgeltliche Erlangung von Betm
<b>Sonst wie erlangen</b>	Verhaltensweise, die darauf gerichtet ist, Verfügungsgewalt über ein Betm zu erlangen (Bsp. Diebstahl, Tausch).
<b>Anstalten treffen</b>	BGer: Verhalten des Täters, welches nach seinem äusseren Erscheinungsbild die deliktische Bestimmung klar erkennen lässt. Das Verhalten muss sich immer auf eigene Betäubungsmitteldelikte (gem. Art. 19 Ziff 1 Abs. 1-5 BetmG) beziehen.
<b>Finanzierung</b>	Alle Finanzoperationen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel. Bsp: jede Handlung, welche Finanzierungshandlungen ermöglicht; Beibringen der notwendigen Mittel; Tätigkeiten der sog. Geldwäscherei

<b>Öffentliche Aufforderung</b>	<p><i>Öffentlich:</i> Äusserung richtet sich gegen einen grösseren, zahlenmässig bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.</p> <p><i>Aufforderung zum Betm-Konsum:</i> Äusserung mit dem Zweck, dass andere zum Drogenkonsum angeregt werden (intellektuelles Einwirken). Aufforderung muss nach Form und Inhalt geeignet sein, den Willen des Adressaten zu beeinflussen. Gewisse Intensität vorausgesetzt.</p>
<b>Bekanntgabe der Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum</b>	Äusserungen, durch die Ortsangaben zum Drogenerwerb und/oder -konsum mitgeteilt werden. Mitteilung muss konkret sein! Allgemeine Aussage genügt nicht.
<b>SCHULD-Frage bei Art. 19ff. BetmG</b>	BGer: Äusserst restriktive Handhabung. Nur wenn der Täter in hohem Masse in den Bereich des Abnormen falle und seine psychische Verfassung nach Art und Grad stark vom Durchschnitt der Verbrechensgenossen abweiche, könne eine verminderte Schuldfähigkeit in Betracht kommen. => Drogenabhängigkeit reicht somit i.d.R. nicht.
<b>Schwerer Fall (Art. 19 Ziff. 2 BetmG)</b>	BGer: blosse Strafzumessungsregel => Folgen: Täter, welcher irrtümlich annimmt, einen schwerer Fall des Drogenhandels zu verwirklichen, wird nicht wegen eines Versuches zu einem schweren Fall bestraft! Zudem keine Geltung der allg. Konkurrenzregeln / a.M.: TB-Merkmale eines qualifizierten Tatbestandes
<b>Gesundheitsgefährdung vieler Menschen</b>	<p><i>Gesundheitsgefährdung:</i> Wenn Droge seelische oder körperliche Schäden verursachen kann und diese Gefahr eine naheliegende und ernstliche ist. Bei Cannabis und Ecstasy nach BGer keine Gefährdung!</p> <p><i>Grenzmengen:</i> Heroin 12gr, Kokain 18gr, LSD 200 Trips, Amphetamin 36gr</p> <p><i>Viele Menschen:</i> gem. BGer ab 20 Personen</p>
<b>Bande</b>	Zusammenschluss von zwei oder mehr Tätern mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen, zur Verübung zukünftiger, mehrerer, selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter, Straftaten zusammenzuwirken. => im Betm-Strafrecht sinnvollerweise 4 oder 5 Personen, da sonst praktisch jeder Kleinhändler erfasst würde.
<b>Gewerbsmässiger Handel</b>	<p><i>Gewerbsmässigkeit:</i> Deliktische Tätigkeit, die nach Art eines Berufes ausgeübt wird. Erkennbar an Zeit und Mittel, Häufigkeit der Einzelakte und an den angestrebten und erzielten Einkünften.</p> <p><i>Handel:</i> Handeltreiben, die darauf gerichtet sind, den unbefugten Verkehr mit Betm zu ermöglichen oder zu fördern.</p>
<b>Grosser Umsatz</b>	Gem. BGer ab ca. Fr. 100'000.-
<b>Erheblicher Nettogewinn</b>	Namhafter Beitrag an die Kosten der Finanzierung des Lebensunterhaltes. Gem. Bger ab ca. Fr. 10'000.-
<b>Weitere „schwere Fälle“</b>	Bsp. Wiederholte Tatbegehung, besondere Rücksichts- und Hemmungslosigkeit des Täters Herbeiführung einer konkreten Lebensgefahr, Abgabe an Kinder

<b>konsumiert (Art. 19a Ziff. 1 BetmG)</b>	Jeglicher Gebrauch eines Betm
<b>Zum eigenen Konsum (Art. 19a Ziff. 1 BetmG)</b>	Äusserst restriktive Handhabung durch BGer (Grund: Fixer-Dealer). Darf ausschliesslich dem eigenen Konsum dienen, d.h. Ausschluss einer konkreter Gefährdung Dritter
<b>leichter Fall nach 19a Ziff. 2</b>	Gem. BGer kommt es auf die Gesamtheit der obj und subj Umstände des Einzelfalls an, insb: Erstmaliger Strafuntersuchung wegen unbefugten Konsums; Konsum dauerte lediglich zwischen einer Woche und drei Monaten; Keine erhebliche Rückfallgefahr
<b>Geringfügige Menge (Art. 19b BetmG)</b>	Richtschnur: individuelle Wochenration des jeweiligen Täters. Grenzwerte Kt BS: 5gr Heroin, 2gr Kokain, 39gr Cannabisprodukte/Kt GR: 0,1gr Heroin, 0,2gr Kokain, 10gr Haschisch, Marihuana
<b>Abgabe</b>	Übertragung der eigenen Verfügungsgewalt über das Betm an eine andere Person
<b>Unentgeltlich</b>	Übertragung der Verfügungsgewalt ohne Gegenleistung der empfangenden Person. Als Gegenleistung würden bspw. auch das Erbringen einer Dienstleistung und der Erlass von Schulden gelten.
<b>Gleichzeitiger und gemeinsamer Konsum</b>	Einnahme des Betm in zeitlicher und räumlicher Übereinstimmung
<b>Anstiftung zum Konsum</b>	Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (gemäss Art. 19a BetmG) Teilnahmehandlung: Anstiftung (Hervorrufen des Tatentschlusses) Doppelter Anstiftervorsatz (bezügl. Haupttat und Anstiftungshandlung)